

§ 7

Betäubungsmittelbuch

(1) Arzneimittel, die dem Gesetz vom 10. Dezember 1929 über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) (RGBl. I S. 215) in der Fassung der Anordnung vom 1. März 1958 über die Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes (GBl. I S. 301) unterliegen, sind vom Apotheker bei der Lieferung nach Art und Menge in das Betäubungsmittelbuch* ** einzutragen.

(2) Werden Betäubungsmittel angewendet, so sind Art und Menge, der Name des Kranken, die Art der Erkrankung sowie Tag und Stunde der Entnahme in das Betäubungsmittelbuch einzutragen.

(3) Alle Eintragungen in das Betäubungsmittelbuch sind vom Schiffsarzt — bei Seeschiffen ohne Schiffsarzt vom Kapitän — zu unterschreiben. Bei Nachbestellungen von Betäubungsmitteln ist das Betäubungsmittelbuch dem Hafentarz vorzulegen. Dieser hat den Bestand an Betäubungsmitteln mindestens einmal jährlich zu überprüfen und die Überprüfung im Betäubungsmittelbuch zu vermerken.

§ 8

Krankenbuch

(1) Auf allen Seeschiffen ist ein Krankenbuch* zu führen. Bei bettlägerigen Kranken sind Temperaturkurven aufzuzeichnen und dem Krankenbuch beizufügen. Das Krankenbuch ist unter Verschluss zu halten und nach Abschluß dem für die Schifffahrt zuständigen Direktionsarzt des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens zur Aufbewahrung zu übergeben.

(2) Die Eintragungen im Krankenbuch sind vom Schiffsarzt zu unterschreiben. Auf Seeschiffen ohne Schiffsarzt ist das Krankenbuch vom Kapitän oder von dem mit der Krankenbehandlung beauftragten Schiffsoffizier zu führen; die Eintragungen sind vom Kapitän zu unterzeichnen.

§ 9

Anzahl der Krankenzimmer

(1) Auf Seeschiffen, deren Fahrtbereich nicht begrenzt ist, müssen folgende Räume und Einrichtungen vorhanden sein:

Personenzahl	g	h	i	j
bis 30	1	1		
31- 75	1	2	1	1 (ab 50 Personen)
76- 200	2	4	1	1
201- 400	3 (1)	8 (2)	1	2 (1)
401- 600	4 (1)	10 (2)	2	2 (1)
601-1000	6 (2)	14 (4)	2	2 (1)

(2) Für je weitere 200 Personen müssen 2 Betten und die erforderliche Zahl von Krankenzimmern vorhanden sein.

(3) Auf Seeschiffen für mehr als 600 Personen muß ein Krankenraum, der nicht für Infektionskranke bestimmt ist, nur mit einem Bett ausgestattet sein.

* Zu beziehen durch die vom Medizinischen Dienst des Verkehrswesens bestimmten Apotheken

** Krankenzimmer, Betten und Baderäume für Infektionskranke sind in der Gesamtzahl enthalten und außerdem in Klammern angegeben.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Fischereifahrzeuge, sofern deren Raumgehalt 1200 BRT nicht übersteigt oder nicht mehr als 50 Personen an Bord sind.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Seeschiffe, deren Fahrtbereich begrenzt ist, wenn sie die Grenzen der kleinen Fahrt bzw. der kleinen Hochseefischerei überschreiten und ihr Raumgehalt 1200 BRT übersteigt oder mehr als 50 Personen an Bord sind.

(6) Die Räume für Infektionskranke, einschließlich Dusch-, Bade- und Aborträume, müssen gut abgesondert (z. B. durch Schleusen), zusammenliegend und untereinander zugänglich sein. Sie müssen als solche gekennzeichnet und mit einem deutlichen Schild versehen sein, durch das der Zutritt verboten wird.

§ 10

Anzahl der Untersuchungs-, Operations- und Röntgenräume

(1) Seeschiffe, die gemäß § 14 mit einem Schiffsarzt zu besetzen sind, müssen mit einem Untersuchungsraum, Seeschiffe für mehr als 100 Personen zusätzlich mit einem Operationsraum mit mindestens 10 m² Bodenfläche und Seeschiffe für mehr als 150 Personen zusätzlich mit einem Röntgenraum ausgestattet sein. Auf Fischereifahrzeugen ist ein besonderer Operationsraum nicht erforderlich.

(2) Alle Fang- und Verarbeitungsschiffe müssen mit einem Röntgengerät ausgerüstet sein.

§ 11

Anordnung der Untersuchungs- und Krankenzimmer

(1) Die Untersuchungs- und Krankenzimmer müssen Tageslicht haben. Sie sollen ruhig gelegen, luftig und gut heizbar sein. Sie müssen sich leicht säubern und desinfizieren lassen; sie dürfen nicht anderweitig benutzt werden. Die Eingänge müssen so breit sein, daß ein Kranker auf einer Schiffskrankentrage liegend hineingetragen werden kann.

(2) Ist an Bord eine Klimaanlage vorhanden, so sind die Untersuchungs-, Kranken- und Operationsräume der Anlage anzuschließen.

§ 12

Einrichtung der Krankenzimmer

(1) In jedem Krankenraum muß eine Waschgelegenheit vorhanden sein.

(2) Ist für die Krankenzimmer kein Baderaum vorhanden, so ist eine Duschkabine, wenn Betten für Infektionskranke vorhanden sind, eine weitere Duschkabine erforderlich.

(3) Bei den Krankenzimmern muß ein besonderer, gut lüftbarer Abort vorhanden sein, der in unmittelbarer Nähe der Krankenzimmer liegen muß. Im Vorraum ist ein Waschbecken anzubringen.

(4) Die Bade- und Aborträume müssen gut geheizt und ohne Zugwirkung gelüftet werden können. Einrichtungen für warme und kalte Süßwasserbäder müssen vorhanden sein. Die Baderäume müssen in unmittelbarer Nähe der Krankenzimmer liegen.

(5) Die Krankenzimmer müssen so groß sein, daß für ein Bett mindestens 6 m², für zwei Betten mindestens 9 m² und für drei Betten mindestens 12 m² Fläche vorhanden sind.

(6) Der Durchgang zwischen den Betten muß mindestens 0,80 m breit sein.